



## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache

des [REDACTED] geboren am [REDACTED],

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 07.01.2015

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers vom 9.8.2014 auf Erlass einer gerichtlichen Entscheidung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt der Antragsteller ein Drittel, die Landeskasse zwei Drittel.

Der Streitwert wird auf 300,00 Euro festgesetzt.

#### Gründe

[REDACTED]

Der Antragsteller befindet sich seit dem 23.3.2013 in Haft. Am 30.10.2013 erfolgte die Verlegung in die JVA Aachen. Am 10.6.2014 erfolgte die Verlegung in die JVA Hagen.

Schon vor der Inhaftierung war der Antragsteller aufgrund eines Bewährungswiderrufes in der JVA Aachen inhaftiert, aus der er am 23.3.2011 entlassen wurde. Außerhalb der Haft bestritt er seinen Lebensunterhalt u.a. als Personal-Trainer und Ernährungsberater sowie als Trainingsberater. Er erstellte u.a. Trainingspläne. Auch er selber ist aktiver Sportler.

In der JVA Aachen entwickelte der Antragsteller „in eigener Zuständigkeit“ Bewegungsübungen mittels Kurzhanteln, damit Kunden Übungen zu Hause selber durchführen können. In der JVA Aachen wurde dem Antragsteller die Benutzung von Laufschuhen, einer Uhr der Marke „Polar“ sowie dem Kurzhantelset nach den Angaben des Antragstellers genehmigt.

Auf der Kammer in der JVA Bochum beantragte der Antragsteller die Aushändigung seiner Uhr, Laufschuhe und des kleinen Kurzhantelsets. Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner ab.

Dagegen wendet sich der Antragsteller.

Mit Antrag vom 9.8.2014 beantragt der Antragsteller wörtlich, den Bescheid des Antragsgegners aufzuheben und diesen zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers neu zu bescheiden, ggf. unter der Rechtsauffassung des Gerichts.

Zur Begründung führt er aus, die Besitzversagung verstieße gegen Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 GG. Er dürfe seinen Haftraum mit eigenen Sachen im angemessenen Umfang ausstatten. Die genannten Gegenstände seien nicht gefährlicher als ein angespitzter Bleistift oder eine große Glasscherbe aus einem Kaffeepulverglas. Er habe die Gegenstände bereits in seinem Besitz gehabt und sei daher zuverlässig. Dadurch sei der Ermessensspielraum der JVA vorliegend gemindert. Zudem sei zu berücksichtigen, auch vor dem Hintergrund des Art. 3 GG, dass er die Gegenstände zur Aufrechterhaltung seiner Fähigkeiten im beruflichen Sinne benötige. Durch die Verwendung sei er in der Lage, sofort wieder beruflich aktiv zu werden. Das Vollzugsziel würde bei Nichtaushändigung gefährdet. Durch die Aushöhlung seiner Grundrechte bestehe die Gefahr, dass er seine Motivation gegenüber seinem Beruf

verlieren werde und er nach einer Entlassung perspektivlos auf der Straße sitze. Denn durch seine Tätigkeit als Ernährungsberater und Personal Trainer und Trainingsberater müsse er auch Trainingspläne im Bereich des leistungsorientierten Laufsportes und des Triathlonsports erstellen. Er betreue seine Kunden auf diesen Strecken. Er stelle auch Ernährungspläne auf und koordiniere diese. Die Firma bestünde auch, nur das Gewerbe sei abgemeldet worden. Um sein Gewerbe wieder aufzunehmen – nach der Entlassung – benötige er u.a. die Kurzhanteln. So könne er ehrenamtlich die Kunden aus der Haft betreuen und nach der Entlassung wieder beruflich in diesem Segment tätig werden.

Aus seiner Sicht wäre es möglich, dass er eine schriftliche Verfügung unterschreibt, in der er sich verpflichtet, Kurzhanteln nur auf dem Haftraum zu verwahren. Bei einem Verstoß solle es dann möglich sein, die Hanteln einzuziehen.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes rechtfertige vorliegend ohnehin eine andere Entscheidung. Er habe das ihm entgegengebrachte Vertrauen niemals missbraucht. Die diesbezügliche Rechtsauffassung des LG Bielefeld aus dem Jahr 1984 sei falsch; sie sei einerseits dreißig Jahre alt. Andererseits gebiete die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Widerruf einer einmal erteilten Besitzerlaubnis nicht alleine auf die abstrakte Gefährlichkeit eines Gegenstandes gestützt werden könne, sondern eine konkrete Gefährdung vorliegen müsse. Diese sei bei dem Antragsteller nicht gegeben, er sei vielmehr aus beruflichen Gründen auf die Hanteln angewiesen.

Die schädlichen Folgen des Vollzuges seien schon zu spüren, etwa eine Gewichtszunahme von ursprünglich 70 Kilogramm auf zwischenzeitlich 86 Kilogramm und nunmehr 92,4 Kilogramm.

Der Antragsteller neige auch nicht zu gewalttätigem Verhalten. Er sei umfangreich auf deeskalierende Verhaltensweisen ausgebildet worden, u.a. bei der Polizei. Ein Tauchsieder sei aus seiner Sicht viel gefährlicher als ein Kurzhantelset.

Im Laufe des Verfahrens erfolgte die Aushändigung der Uhr „Polar“ sowie der Laufschuhe. Diesbezüglich erklärten die Parteien übereinstimmend die Erledigung.

Im Übrigen beantragt der Antragsgegner, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.



Zur Begründung führt er aus, dass Hanteln aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht zugelassen seien. Sie seien aufgrund ihres Gewichtes und der Beschaffenheit im hohen Maße geeignet, Gewalt gegen Menschen und Sachen auszuüben. Es könne dahinstehen, ob bei dem Betroffenen ein solcher Missbrauch zu befürchten sei. Es ließe sich aber nicht verhindern, dass die Hanteln an Dritte weitergegeben würden, auch an solche, die gewalttätig seien. Ob in anderen Anstalten Hanteln gestattet seien, sei unerheblich. Denn der Anstaltsleiter habe das Sicherheitsrisiko selbständig festzulegen. Es könne auch offen bleiben, ob der Hantelsport gesundheitsfördernd sei. Dem Antragsteller bliebe es unbenommen, einen Antrag auf Teilnahme an der Kraftsportgruppe zu stellen.

Es sei weiter anzumerken, dass für ein Erstellen von Trainingsplänen lediglich das Wissen, jedoch kein eigenes Training erforderlich sei. Ein Training mit eigenen Geräten sei nicht erforderlich, um eine Grundfitness beizubehalten. Der Antragsteller hat unstreitig Anträge zu verschiedenen Sportgruppen gestellt. Dass er Leistungssport nicht ausüben könne, habe er aufgrund seiner Inhaftierung hinzunehmen.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

1. Es ist nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ausreichend geklärt, dass das gemäß § 70 Abs. 1 StVollzG bestehende Recht des Strafgefangenen, in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände, worunter auch das von dem Antragsteller begehrte Kurzhantelset fällt, zur Fortbildung oder zur Freizeitgestaltung zu besitzen, gesetzlichen Einschränkungen unterliegt. Nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG besteht dieses Recht u. a. dann nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Das Vorliegen einer solchen Gefährdung kann ohne Verfassungsverstoß allein wegen der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes für eine sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendung bejaht werden, sofern konkrete Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren zusätzlichen zeitlichen Kontrollaufwand ausgeschlossen werden können (vgl. BVerfG NStZ 2003, 621; 1994, 604, 605; 1994, 453). Daher kann bereits die einem Gegenstand allgemein innewohnende Gefährlichkeit ein Recht auf dessen Besitz im Strafvollzug ausschließen, ohne dass in der Person des Gefangenen

liegende Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung vorliegen müssen (vgl. BVerfG a.a.O. sowie NStZ-RR 1996, 252).

Das gerichtlich voll überprüfbare Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hat der Antragsgegner bezüglich des Kurzhantelsets zu Recht angenommen. Es ist offenkundig, dass Kurzhanteln aufgrund der ihnen innewohnenden Beschaffenheit geeignet sind, Gewalt gegen Menschen und Sachen auszuüben, etwa als Schlag- oder Wurfinstrument, mit dem nicht nur Mitgefangene, sondern auch Bedienstete angegriffen und schwer verletzt werden könnten. Aus diesem Grund eignen sie sich auch als Bewaffnungsinstrument für mögliche Fluchtversuche. Gleichzeitig können die Kurzhanteln, wie der Antragsgegner richtigerweise ausführt, auch zur Zerstörung anderer Sachen eingesetzt werden; denkbar ist ebenfalls, dass durch den gezielten Einsatz der Hanteln als Schlaginstrument Sicherheitsvorkehrungen außer Kraft gesetzt werden, etwa Gitter oder Kameras. Ebenfalls zu Recht hat der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass sich nicht verhindern lässt, dass der Betroffene die Hanteln auch Dritten überlässt, die möglicherweise mehr zu Gewalttätigkeiten neigen als der Antragsteller. Die von dem Antragsteller eröffnete Möglichkeit, dass er eine „Verpflichtungserklärung“ unterschreibt, nach der das Kurzhantelset niemals den Haftraum verlässt, kann dieses Risiko nicht ausschließen. Einerseits ist „Papier geduldig“; andererseits verkennt der Antragsteller, dass auch eine solche – rechtlich unbedeutende – „Verpflichtungserklärung“ nicht davor schützt, dass Mitgefangene den Antragsteller, möglicherweise gewaltsam, dazu zwingen, die Kurzhanteln herauszugeben. Insoweit tritt hinzu, dass bei Genehmigung des Kurzhantelsets eine Ungleichbehandlung vorliegt, durch die Neid und die Missgunst unter den Mitinsassen hervorgerufen werden würde. Auch dies würde der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt zuwiderlaufen.

2. Auch aus dem Gesichtspunkt des möglichen Bestandsschutzes ergibt sich kein Anspruch des Antragstellers auf Besitzüberlassung. Der Kammer war es nicht möglich, dazu Feststellungen zu treffen, weil auf entsprechende Aufforderung der Kammer vom 18.9.2014 an den Antragsteller und Antragsgegner, darauf gerichtet, die entsprechende Genehmigung der Kurzhanteln aus der Voranstalt, der JVA Aachen, zu den Akten zu reichen oder dazu genauere Angaben bezüglich des Umfangs der Genehmigung zu machen, nur pauschal seitens des Antragstellers reagiert wurde, wonach die Kurzhanteln bei seinem Aufenthalt in der JVA Aachen genehmigt wurden, also der Anstalt, in der sich der Antragsteller nicht unmittelbar vor

seiner Verlegung nach Bochum befand – er kam über Hagen nach Bochum –, sondern in der vorherigen Anstalt.

Vorliegend wäre – das pauschale Vorbringen des Antragstellers als richtig unterstellt –, lediglich zu thematisieren, ob sich der Antragsteller auch im Falle der Verlegung, hier in der besonderen Ausprägung, dass eine etwaige Genehmigung nicht unmittelbar durch die Voranstalt ausgesprochen wurde, sondern noch weiter zurückliegt, uneingeschränkten Vertrauensschutz begründet. Mit der Rechtsprechung des BVerfG (ZfStrVo 1997, 367) ist zu konstatieren, dass nur ausnahmsweise für besondere Fallgestaltungen im Falle der Verlegung das Vertrauen des Gefangenen auf den Erhalt erworbener Rechte und Vergünstigungen schutzwürdig sei. Dies erscheint jedenfalls für die vorliegende Fallkonstellation, in der die Sicherheit und Ordnung der Anstalt betroffen ist, konsequent. Denn letztendlich kann nur der Anstaltsleiter aufgrund der individuellen Besonderheiten innerhalb der jeweiligen Anstalt abschließend beurteilen, ob ein Gegenstand die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet. Bei gebotener Auslegung nach §§ 133, 157 BGB analog muss dies auch einem durchschnittlichen Gefangenen bei der Erteilung einer Genehmigung bewusst sein, so dass sich jedenfalls vorliegend bezüglich der Kurzhanteln schon kein schützenswerter Vertrauenstatbestand ausbilden konnte.

Unabhängig davon sieht § 70 Abs. 3 StVollzG den Widerruf erteilter Erlaubnisse aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt ausdrücklich vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Grundrecht des Artikels 2 Abs. 1 GG nur dann verletzt, wenn das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot des Vertrauensschutzes nicht hinreichend beachtet wird (vgl. BVerfGE 59, 28, 164). Das Rechtsstaatsgebot und das aus ihm folgende Prinzip der Beachtung des Vertrauensschutzes führen nicht in jedem Fall zu dem Ergebnis, dass jegliche einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muss. Es nötigt aber zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls oder die Interessen des Einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf deren Fortbestand er vertraute, den Vorrang verdienen. Eine entsprechende Abwägung ist auch bei der Anwendung der Vorschrift des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG vorzunehmen. Beim nachträglichem Ausschluss von Gegenständen aus dem Haftraum muss der Ermessensentscheidung der Strafvollzugsbehörde die auf den konkreten Einzelfall bezogene Abwägung des Interesses der Allgemeinheit gegen das Interesse des



Strafgefangenen und Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage zu Grunde gelegt werden.

Eine solche Abwägung ist durch den Antragsgegner vorliegend ermessensfehlerfrei ausgeübt worden. Sie hat richtigerweise das aus Sicht der Kammer gewichtige Interesse der Allgemeinheit – die Gefahr der Ausübung von Gewalt gegen Menschen und Sachen durch den Antragsteller und Dritte – gegen die Interessen des Antragstellers abgewogen, nämlich sein Interesse an dem Erhalt seiner beruflichen Fähigkeiten und der Ausübung von Sport. Denn zu beachten ist, dass es dem Antragsteller zunächst möglich ist, einen Antrag auf Teilnahme an der Kraftsportgruppe zu stellen. Auf diese Weise wäre es dem Antragsteller ohne weiteres möglich, seine beruflichen Fähigkeiten zu erhalten. Es ist gleichzeitig offenkundig, dass die JVA Bochum es dem Antragsteller nicht ermöglichen kann, dass er dort Leistungssport ausüben kann. Dass der Antragsteller in der Vergangenheit nach eigenen Angaben die Ironman-Triathlon EM in Bayern absolviert hat und an Gewicht zunimmt, ist auch auf die von ihm verursachte Inhaftierung zurückzuführen. Eine Grundfitness kann, wie der Antragsgegner richtigerweise ausführt, auch ohne das Training mit eigenen Geräten aufrecht erhalten werden, zumal der Gefangene Anträge zu verschiedenen Sportgruppen gestellt hat. Gleiches gilt für den Erhalt seines Gewerbes: Der Antragsteller hat es allein aufgrund seiner Inhaftierung hinzunehmen, dass ihm die Ausübung seines Gewerbes – Ernährungsberatung, Personaltraining, Personaldienstleistung - nicht im gleichem Umfang möglich ist, wie es in Freiheit der Fall war. Insoweit tritt hinzu, wie es der Antragsgegner ebenfalls richtigerweise ausführt, dass für das Erstellen von eigenen Trainingsplänen sicherlich kein eigenes Kurzhantelset erforderlich ist (so im Ergebnis bereits LG Bielefeld, Beschl. v. 22. 6. 1984 - 15 Vollz 53/84, BfStrVK 19851, 8 [Ls], wonach der Besitz von Hanteln - unbeschadet der Zulassung in einer anderen JVA - auch einem zuverlässigen Gef. als sicherheitsgefährdend versagt werden kann).

Mildere Mittel erkennt die Kammer nicht, insbesondere nicht die bereits oben thematisierte Abgabe einer „Verpflichtungserklärung“ durch den Antragsteller. Sie wäre nicht gleich wirksam wie ein Verbot, denn dass sich Mitinhaftierte von dieser Erklärung nur im Ansatz beeindruckt lassen, ist fernliegend, zumal hinzu tritt, dass die Kammer dieser Erklärung keine rechtliche Bedeutung beimisst. Der Antragsteller handelt nicht mit der JVA wie ein Privater auf Augenhöhe; die Rechte und Pflichten sind vielmehr den Gesetzen zu entnehmen. Der Antragsteller verkennt, dass er einer öffentlich-rechtlichen Sonderverbindung unterliegt, die subordinativ ausgestaltet ist.

3. Im Rahmen der einheitlichen Kostenentscheidung war zu berücksichtigen, dass bezüglich der begehrten Uhr und der begehrten Laufschuhe Erledigung eingetreten ist, die erklärt wurde. Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden; das gilt auch für die teilweise Erledigung. Nach billigem Ermessen waren die Kosten insoweit dem Antragsgegner aufzuerlegen, denn der Antragsteller erhielt die Gegenstände ausgehändigt. Die Kammer ging jeweils pro Gegenstand von einem wirtschaftlichen Interesse in Höhe von 100,00 € aus. Der Anwendung der im Zivilrecht für Fälle der Teilerledigung fruchtbar gemachten Quoten und Mehrkostenmethode bedarf es in Vollzugssachen nicht.

4. Eine persönliche Anhörung, wie von dem Antragsteller in seinem gerichtlichen Schreiben vom 14.12.2014 angeregt, war nicht erforderlich. Sie ist auch nicht aus „Gleichbehandlungsgrundsätzen“ erforderlich. Der Unterzeichner hatte am 19.11.2014 lediglich ein Gespräch mit dem Sachbearbeiter Herrn Deutschland in Bezug auf den Umstand, dass die in dem Schreiben vom 17.11.2014 (Bl. 38) in Bezug genommenen Stellungnahme vom 5.11.2014 nicht vorlag. Dies wurde telefonisch geklärt, wie es auch in dem Vermerk vom 19.11.2014 (Bl. 38 d.A.) festgehalten wurde.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt

Jacob, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

